



VERBAND WOHN EIGENTUM

Siedlergemeinschaft Gerolzhofen e. V.
97447 Gerolzhofen

www.siedlergemeinschaft-geo.de

S a t z u n g

vom 12.04.2013

Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Vereinsorgane	5
§ 5 Vorstandschaft	5
§ 6 Erweiterte Vorstandschaft	6
§ 7 Niederschriften	6
§ 8 Mitgliederversammlungen	7
§ 9 Untergruppierungen	8
§ 10 Geschäftsjahr	9
§ 11 Beitrag	9
§ 12 Revision	9
§ 13 Auflösung	9
§ 14 Inkrafttreten	10

Satzung

der Siedlergemeinschaft Gerolzhofen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Gerolzhofen e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gerolzhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder beim Verband Wohneigentum, Bezirksverband Unterfranken e. V. in Würzburg und beim Landesverband Bayern e. V. in Weiden und erkennen deren Satzungen an.
- (4) Gerichtsstand ist Gerolzhofen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt nach der Abgabenordnung AO 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese bestehen insbesondere in der Förderung und Erhaltung von Familieneigenheimen und Kleinsiedlungen, der Unterstützung der Familien bei der Schaffung von familiengerechten Wohneigentum und dem zugehörigen Lebensraum. Eine Änderung dieser Zielsetzung zeigt der Verein unverzüglich seinen Dachverbänden sowie weiterhin dem zuständigen Finanzamt Schweinfurt - Abteilung Körperschaften - an.
 1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von siedlungswilligen Grundstückeigenthümern, Eigenheimbesitzern, Wohnungseigentümern sowie Mietern und Pächtern von Grundstücken.
 2. Die Verwirklichung dieses Satzungszwecks erfolgt vor allem mit der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Ausbildungsveranstaltungen.
 3. Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstbaues, des Umweltschutzes, sachgerechter Nutzung sowie des Erhalts des Siedlungsgrundstücks, außerdem der Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und evtl. Gemeinschaftsanlagen.
 4. Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen Siedlungsfragen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bezirks- oder Landesverband.
 5. Haftpflichtversicherungsschutz für die Siedlungsgrundstücke über den Landesverband wobei der Versicherungsschutz jeweils nur für ein Objekt je Mitglied besteht. Bei weiteren Objekten ist der Bezirksverband zu verständigen und es sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

- (2)** Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt in der Hauptsache keine wirtschaftlichen Ziele.
- (3)** Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß der Satzung zu den Aufgaben des Vereins gehören oder zu dessen Verwaltung notwendig sind. Die Mitglieder erhalten, soweit sie für den Verein tätig werden, nur Auslagererstattung sowie gegebenenfalls Zeitaufwandsentschädigung und sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4)** Es darf niemand durch Ausgaben oder Vergütungen, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen bzw. Vergütungen begünstigt werden.
- (5)** Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell vollkommen neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person gemäß § 2, Abs. 1, Ziff. 1 werden.
1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Die erweiterte Vorstandschaft kann einen Bewerber ablehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht insoweit nicht.
 2. Die Mitgliedschaft beim Verein beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verein sowie dessen Weiterleitung an den Bezirksverband.
 3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein und die Verwirklichung und Ermöglichung seiner Ziele verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der erweiterten Vorstandschaft verliehen.
 4. Altmitglied wird, wer sein Eigentum an jüngere Familienmitglieder übergibt, die die Mitgliedschaft weiterführen, seine eigene Mitgliedschaft jedoch nicht aufkündigt.
- (2)** Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Ablauf des Geschäftsjahres, durch den Tod des Mitglieds oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss jeweils spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
- (3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
1. Gründe können sein: wiederholte und erkennbare Verstöße gegen den Gemeinschaftsgeist oder erhebliche Störungen des inneren Vereinsfriedens, grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und andere Vereinsregeln, die Verletzung seiner Beitragspflicht trotz mündlicher Aufforderung und schriftlicher Mahnung oder das Vorliegen sonstiger gewichtiger Gründe. Unabdingbare Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine vorherige schriftliche Abmahnung. Diese hat den ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss und dessen Gründe hierfür zu nennen.
 2. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mehrheitlich.

3. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich. Über einen Wiederaufnahmeantrag entscheidet dasjenige Vereinsorgan, das über den Ausschluss letztendlich entschieden hat.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die erweiterte Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorstand und 2 Stellvertretern,
2. dem 2. Vorstand (erster Stellvertreter),
3. dem 3. Vorstand (zweiter Stellvertreter),
4. dem Kassier sowie
5. dem Schriftführer.

(2) Im Sinne des § 26 BGB, Abs. 2 wird der Verein durch mind. 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter jeweils der 1. Vorstand oder das jeweils nachfolgende Vorstandsmitglied.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,-- EUR bedürfen des mehrheitlichen Zustimmungsbeschlusses der Vorstandschaft.

(4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500,-- EUR bedürfen des mehrheitlichen Zustimmungsbeschlusses der erweiterten Vorstandschaft (Vorstand und Beiräte).

(5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die nachfolgenden Vorstandsmitglieder zur Vertretung des 1. Vorstand nur im Falle dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung oder durch sein ausdrückliche Beauftragung berechtigt sind.

(6) Der Vorstand des Vereins und die Beiräte werden jeweils durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur jeweiligen gültigen Neuwahl der Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der erweiterten Vorstandschaft innerhalb von 6 Wochen ein neues Vorstandsmitglied aus seinen Reihen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

(8) Die nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes direkt folgende Mitgliederversammlung wählt bzw. bestätigt dieses Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

(9) Die Vorstandschaft tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen oder darüber hinaus, wenn 3 Mitglieder dieses Gremiums eine Sitzung beantragen. Die Einladung zur Sitzung soll möglichst die Tagesordnungspunkte und notwendigen Beschlussfassungen angeben. Besonderer Erläuterungen zu den Beschlusspunkten bedarf es in der Ladung nicht.

§ 6 Erweiterte Vorstandschaft

(1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern nach § 5 und
2. mindestens 4 Beiräten.

Die Aufgaben der Beiräte bestehen in der ständigen Mitwirkung bei Durchführung der Geschäfte und der Verwaltung des Vereins durch die Vorstandschaft.

(2) Der erweiterten Vorstandschaft stehen insbesondere Rechte und Aufgaben nach § 3 und § 5, Abs. 4 dieser Satzung zu.

(3) Die erweiterte Vorstandschaft tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen oder darüber hinaus, wenn 3 Mitglieder dieses Gremiums eine Sitzung beantragen. Die Einladung zur erweiterten Vorstandschaftssitzung hat analog einer Vorstandssitzung zu erfolgen.

§ 7 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Punkte und zugehörigen Beschlussfassungen enthalten. Diese Niederschriften (Protokolle) sind in der jeweils nachfolgenden Sitzung in ihrem Wortlaut bekannt zu geben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen. Außerdem sind die Niederschriften von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern und Beiräten zum Zeichen der Anerkennung, – in jedem Fall jedoch vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsleiter – zu unterzeichnen.

(2) Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied erhält von diesen Sitzungen eine Abschrift (Fotokopie) der Niederschrift. Ein Versand des Protokolls mittels E-Mail ist mit Zustimmung der einzelnen Vorstandsmitglieder möglich und ersetzt damit die Aushändigung der Abschrift.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, wenn sie am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Die Satzung und jeweilige Änderungen der Satzung.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages.
3. Über den jährlichen Rechenschafts- und Kassenbericht der Vorstandschaft und deren Entlastung.
4. Die Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft.
5. Die Auflösung des Vereins.
6. Über alle Angelegenheiten, zu denen die Vorstandschaft eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre zwei Mitglieder, die die Kassenprüfung durchführen und der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(3) Weitere Regelung zur Mitgliederversammlung:

1. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, allgemein durch ortsübliche Veröffentlichung bzw. durch Anhang bei der Zustellung der Siedlerzeitung des Verbandes Wohneigentum, mit einer Ladungsfrist von mind. 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll die zur Abstimmung anstehenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnen und gegebenenfalls diese in einem zusätzlichen Schreiben erläutern und begründen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich oder die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit jeweils unter Angabe der Gründe beantragen.
6. Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen mind. 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorstand vorliegen. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung auch dann zur Beschlussfassung vorzutragen, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

7. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, die darüber beschließt, ob sie als direkt zu behandelnde Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
8. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von Ausnahmen, die in der Satzung besonders geregelt sind, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
10. Zur Änderung der Satzung und Zweckänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Abgestimmt und gewählt wird offen durch Handzeichen, es sei denn, es beantragt mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie vorgenommene Wahlen und deren Ergebnisse enthalten.
13. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung auszugswise zu verlesen und evtl. Einwände sind zu vermerken. Eine vollständige Schriftfassung ist in der Versammlung zum Zwecke der Einsichtnahme vorzuhalten.
14. In der Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste mit jeweiliger Teilnehmerunterschrift zu führen.

§ 9 Untergruppierungen

- (1)** Im Verein können mit Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft Untergruppierungen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für Zusammenschlüsse in Bezug auf Frauen und Jugend.
- (2)** Die einzelnen Untergruppierungen müssen sich in das Gesamtgeschehen des Vereins einfügen und dessen Grundzweck nach Satzung verfolgen.
- (3)** Den einzelnen Untergruppierungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig zu werden. Die einzelnen von der erweiterten Vorstandschaft gebilligten Untergruppierungen müssen evtl. anfallende Kosten aus ihrem Wirkungskreis selbst tragen.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2)** Alle Einnahmen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Zuschüsse sowie Erträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und der damit verbundenen Einrichtungen verwendet werden.

§ 11 Beitrag

- (1)** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrages und einer evtl. Aufnahmegebühr verpflichtet.
- (2)** Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Über die Einführung oder Aufhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (3)** Ehrenmitglieder gem. § 3, Abs. 1, Satz 3 sind beitragsfrei gestellt.

§ 12 Revision

- (1)** Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist jährlich durch zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede gewünschte Auskunft über Geschäftsvorgänge zu erteilen und alle Belege und Schriftstücke, die zur Prüfung benötigt werden, vorzulegen.
- (2)** Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3)** Die Revisoren können Vorschläge zur Geschäfts- und Kassenführung abgeben, haben jedoch kein Weisungsrecht.
- (4)** Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglied in der Vorstandschaft sein.

§ 13 Auflösung

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck (einziger Tagesordnungspunkt) mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2)** In dieser Mitgliederversammlung müssen 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung der Auflösung oder Wandlung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

- (3) Ist eine Beschlussfassung in dieser Mitgliederversammlung wegen zu geringer Anzahl (d. h. weniger als 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder) der anwesenden Mitglieder rechtlich nicht möglich, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar veräußern.
- (5) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen geht an die für den Verein nächst höhere Verbandsgliederungsebene, dem Bezirksverband Unterfranken, der die Mittel wiederum zweckgebunden entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht – Registergericht – anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 12.04.2013 von den Mitgliedern beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schweinfurt in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Siedlergemeinschaft Gerolzhofen e. V.



**Josef Meyer
1. Vorstand**